Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. „Ja, Waisenhäuser und Armenerziehungsanstalten sind noch ein Bedürfnis der Zeit und werden ohne Zweifel ein Bedürfnis jeder Zeit bleiben, als Stellvertreter der Familien, so weit diese für Versorgung und Erziehung von Waisen und verwahrlosten Kindern sich nicht in gehöriger Weise, sich nicht in genügender Zahl finden lassen."

7. „Waisenhäuser und Armenerziehungsanstalten sind sowohl wie Privatversorgung in fremden Familien ein unvollkommenes Surrogat der den Kindern mangelnden Erziehung im eigenen häuslichen Kreise unter der Leitung der eigenen Eltern; aber beide ergänzen einander wohltätig, je nach örtlichen und persönlichen Verhältnissen." A.

Basel. Die Allgemeine Armenpflege Basel übernahm mit 1. Juli 1927 die Fürsorge für arme Durchreisende und befaßt sich nun in ihrem Bericht über das Jahr 1928 eingehend mit dieser Wanderarmenfürsorge. Für die arbeitsscheuen und liederlichen Elemente unter ihnen wird die zeitweise Internierung und Arbeitserziehung in einer von mehreren Kantonen gemeinsam zu errichtenden Anstalt, für die Alten, Kranken und Arbeitsunfähigen Ueberweisung durch die Naturalverpflegungsstationen und Fürsorgestellen an die Polizei zur Zuführung an die zuständigen Heimatbehörden und geeigneter Versorgung durch diese und endlich für die jugendlichen Wanderarmen, die glücklicherweise nicht in großer Zahl vorhanden sind, Wegnahme von der Landstraße im Einverständnis mit den betreffenden Heimatbehörden und Anordnung von fürsorgerischen Maßnahmen gefordert. Die außergewöhnlich hohen Kosten, die der allgemeinen Armenpflege in verschiedenen Fällen durch die Pflege erkrankter transportfähiger Ausländer namentlich deshalb erwuchsen, weil ihre Uebernahme durch die zuständigen Heimatbehörden oft 3—6 Monate auf sich warten ließ, gab Anlaß zu einer Eingabe an das Departement des Innern, in der dem Wunsche Ausdruck verliehen wurde, es sollten die zuständigen Behörden auf die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit des bisherigen Uebernahmeverfahrens aufmerksam gemacht und ersucht werden, beim Abschluß neuer Niederlassungsverträge mit ausländischen Staaten darauf zu dringen, daß diese die vom Zeitpunkte der Transportfähigkeit eines Kranken an aufgelaufenen Kosten voll und ganz zurückerstatten. Der Regierungsrat von Baselstadt ist dann im Sinne dieser Anträge an den Bundesrat gelangt. — Im ganzen hat die allgemeine Armenpflege im Jahre 1928 in 2261 Fällen mit 1,184,210 Fr. unterstützt. Daran leisteten die Heimatgemeinden 681,842 Fr., die allgemeine Armenpflege aus ihren Mitteln 232,297 Fr. und Verwandte, Vereine, Geschäftsfirmen, Private usw. 162,774 Fr. Die Verwaltung kostete 134,798 Fr. Die Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahr beziffern sich auf 42,120 Fr. — Das Altersasyl zum Lamm beherbergte Ende 1928 62 Personen (27 Männer und 35 Frauen), die Armenarbeitsanstalt zum Silberberg beschäftigte 28 Männer und 42 Frauen, die alle über 60 Jahre alt waren, und zahlte ihnen an Löhnen und Krankengeldern 34,548 Fr. aus, und die Suppenanstalt teilte in 99 Tagen (November bis März) in 7 Lokalen 128,710 Portionen Suppe zu 7 Deziliter aus. W.

— Das bürgerliche Armenamt der Stadt Basel hat im Jahre 1928 285 Personen mit Fr. 180,431.68 dauernd unterstützt und 2171 vorübergehend mit Fr. 404,949.02, total 2456 Personen mit Fr. 585,380.70. Ueber diese Aufwendungen äußert sich das Armenamt folgendermaßen: „Von unseren gesamten Unterstützungen stehen die Aufwendungen infolge Krankheit an erster Stelle. Sie betragen rund 139,000 Fr. Das Fehlen einer obligatorischen Krankengeld-

versicherung in unserem Kanton ist eine Hauptursache der starken Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge. Zahlreich sind die Fälle, in denen der Arbeitnehmer im Krankheitsfall weder Krankengeld noch Lohn erhält. Hier kann nur die obligatorische Krankengeldversicherung Remedur schaffen. An zweiter Stelle stehen unsere Aufwendungen für das Alter; sie betragen rund 129,000 Fr. Ihnen folgen mit 67,500 Fr., diejenigen infolge ungenügenden Einkommens und Erwerbs; Alkoholismus, Leichtsinn und Liederlichkeit sind in der Belastung der öffentlichen Fürsorge wesentliche Momente. Unsere Aufwendungen zur Bekämpfung des Alkoholismus durch Versorgung in einer Trinkerheilstätte, des Leichtsinns, der Liederlichkeit und Arbeitsscheu durch Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten und Arbeiterkolonien sind im Berichtsjahr enorm gestiegen. Sie erreichen nahezu den Betrag von 30,000 Fr. Durch Beschluß des Regierungsrates (zum größten Teil auf unseren direkten oder indirekten Antrag hin)oder durch eine direkte Einweisung unserseits sind im Berichtsjahr 20 Versorgungen in Trinkerheilstätten, 24 Versorgungen in Zwangsarbeitsanstalten und 24 Versorgungen in Arbeiterkolonien durchgeführt worden. Das Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 24. Februar 1901/27. April 1911, das ein behördliches Einschreiten erst ermöglicht, wenn es vielfach schon zu spät ist, erweist sich je länger je mehr als revisionsbedürftig. Unsere Gesamtaufwendungen, bei welchen die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit im Alkoholismus, im leichtsinnigen und liederlichen Lebenswandel liegt, betrugen rund 98,000 Fr. Der größte Teil dieser enormen Aufwendungen entfällt auf Unterhaltsbeiträge an schuldlose Familienangehörige (Frauen und Kinder) der Versorgten. Unsere Aufwendungen an Arbeitslose betrugen Fr. 45,574.12 und diejenigen an vermindert Arbeitsfähige Fr. 33,268.10. Dank dem günstigen Arbeitsmarkt sind sie, bei Zusammenfassung beider Kategorien, um rund 30,000 Fr. gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen." — Gegenüber dem Vorjahr haben die Gesamtunterstützungen um Fr. 26,038.24 zugenommen. Diese Steigerung ist durch vermehrte Aufwendungen für das Alter verursacht worden. — Dem Basler Frauenverein und dem katholischen Frauenbund wurden insgesamt 21 Fälle zur Kontrolle überwiesen. W.

Bern. Aus der Sozialfürsorge der Stadt Bern. Die Rohausgaben für die Verwaltung, die Armenpflege der dauernd und vorübergehend Unterstützten und für die Armenanstalt Kühlewil betrugen im Jahre 1928 über 3,7 Mill. Franken, denen wenig mehr als 2 Mill. Fr. gegenüberstanden, so daß die Nettoausgaben für die Armenpflege 1,676,000 Fr. erreichten. Die eigentlichen Armenausgaben machen pro Kopf der Bevölkerung fast 20 Fr. im Jahr aus. Gut ausgebaut ist die Armenkrankenpflege, für die allein fast 700,000 Fr. aufgewendet wurden. Rund 20 % der Armenausgaben werden für Krankenpflege und vorsorgliche Maßnahmen ausgegeben. Durchgeführte Untersuchungen ergaben, daß mehr als ein Drittel der Hilfsbedürftigen, die 1828 zum ersten Male für sich oder ihre Familien die Unterstützung der Gemeinde in Anspruch nehmen mußten, keinen Beruf gelernt hat. Aus dieser schon lange bekannten Tatsache ergab sich logisch die Folgerung, die Armut dadurch zu bekämpfen, daß möglichst jeder taugliche junge Mensch Gelegenheit zur Erlernung eines Berufes erhalten sollte. Erfahrungsgemäß behauptet sich der Berufsmann besser im Leben, so daß die berufliche Ausbildung im Vordergrund des Interesses steht. Im Jahre 1928 gelang es der Direktion der sozialen Fürsorge, 79 von 114 in Betracht fallenden Knaben und 23 von 118 Mädchen, die die Schule verließen, in Lehrstellen unterzubringen. In enger Zusammenarbeit

von Vormundschaftsbehörden, Jugendamt und privater Jugendfürsorge wird der heranwachsenden Jugend der Weg ins tätige Leben geebnet. Die Säuglingsfürsorge nimmt sich ihrer schon in den ersten Lebenstagen an; übrigens sorgen Kurse für Säuglings- und Mutterpflege und Besuche einer Fürsorgeschwester für bessere Lebensmöglichkeiten. Vorschulpflichtigen Kindern stehen fünf Gemeinde- und fünf subventionierte Privatkrippen offen, wo sie tagsüber verpflegt und allmählich auf den Schulbesuch vorbereitet werden. Kinder aus mißlichen Familienverhältnissen werden nach Möglichkeit in gute Pflegefamilien verkostgeldet (Ende 1928 waren es 525 Kinder).

Ein wichtiger Zweig der städtischen Wohlfahrtspflege ist die Arbeitslosen- und Wohnungsfürsorge. Der Arbeitsnachweis vermittelte letztes Jahr fast 4000 dauernde und über 1800 vorübergehende Arbeitsstellen. An Gelegenheitsarbeiter konnten über 2300 und an Taglöhnerinnen gegen 2000 Stellen vermittelt werden. Die Gesamtausgaben für diesen Zweig betrugen 93,000 Fr., woran der Bund einen Beitrag von 27,000 Fr. leistete. Sehr wohltuend wirkte sich die Arbeitslosenversicherung aus, wobei außer der Stadtgemeinde noch 14 Nachbargemeinden sich zur gemeinsamen Durchführung dieser Fürsorgemaßnahme zusammengetan haben. Im Jahre 1928 betrugen die Einnahmen dieser Versicherung 386,000 Fr. (Mitgliederbeiträge nicht ganz 90,000 Fr.), die Ausgaben 364,000 Fr. Versichert waren auf Jahresende rund 1600 Männer und Frauen in der Stadt und 600 Personen aus den Anschlußgemeinden. A.

— Das bernische Armenwesen im Jahre 1928. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1928 erwähnt einleitend die Durchführung der Jugendtagsammlung, von der 61,695 Fr. zur Verfügung der Zentralstelle standen, und den Erziehungsanstalten Enggistein, Oberbipp, Steinhölzli und Viktoria Wabern, sowie der in Gründung begriffenen Anstalt für schwachsinnige Kinder im Jura zugewiesen wurden.

Durch den Regierungsrat war die Beschwerde eines Kantonsbürgers gegen eine ihm gegenüber unterstützungspflichtige Armenbehörde zu entscheiden, nachdem sie vom Regierungsstatthalteramt abgewiesen worden war. Da der Entscheid grundsätzliche Bedeutung hat, sei er hier in den Hauptzügen festgehalten:

In rechtlicher Beziehung fällt zunächst in Betracht, ob eine Beschwerde gegen Gemeindebehörden wegen ungenügender Armenunterstützung zulässig ist. In diesem Punkte ist festzustellen: Art. 81 A. u. NG. bestimmt: „Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtens erheben oder verfolgen." Diese Bestimmung fand sich bereits im A.G. von 1857 und ist von dort her ohne jegliche Aenderung in das Gesetz von 1897 übergegangen. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß eine grundsätzliche Diskussion über den Anschluß eines Rechtsanspruches 1897 nicht stattgefunden hat. Es ist damals nur über die in den Art. 14 ff. geordnete Unterstützungspflicht der Verwandten gesprochen worden. Im Jahre 1856 hat der Berichterstatter ausgeführt, man dürfe den Armen nicht ein eigentliches Recht auf Unterstützung zubilligen; denn was aus einem solchen Recht entstehe, habe man durch die Praxis erfahren. Irgend ein Recht — gemeint ist wahrscheinlich eine Art Naturrecht — auf Armenunterstützung stehe dem einzelnen Menschen nicht zu. Dafür aber, daß der Bedürftige die ihm gebührende Unterstützung erhalte, sei durch die Vorschriften des Gesetzes gesorgt und werde auch weiter gesorgt werden. Früher war ein zivilrechtlich einklagbarer Anspruch auf Armenunterstützung anerkannt worden, und dieser Anspruch sollte durch Art. 52 des Gesetzes von 1852 ausgeschlossen werden. Durch die Bestimmung des Art. 81 konnte jedoch das Recht eines Ar-

men, sich an die obern Behörden zu wenden, wenn nach seiner Ansicht die untere Behörde ihre sich aus dem Armengesetz ergebenden Pflichten nicht erfüllt, nicht aufgehoben werden. Dieses Recht des einzelnen Bürgers ist durch das in der Verfassung festgelegte Petitionsrecht (Art. 78 der Kantonsverfassung) gewährleistet. Die Behörde, bei der die Petition eingereicht wird, ist zu deren materieller Behandlung allerdings grundsätzlich nicht verpflichtet. Ergibt sich jedoch aus dem Inhalt, daß eine untergeordnete Instanz ihre Pflicht nicht erfüllt, so muß sie von Amtes wegen die nötigen Maßnahmen treffen. Gegenüber Gemeinden ist ein solches Vorgehen in Art. 60 des Gemeindegesetzes ausdrücklich vorgeschrieben. Die Praxis ist noch weiter gegangen und hat dem Armen ausdrücklich ein Beschwerderecht gegen die Armenbehörde gewährt. Diese Praxis ist durchaus berechtigt. Sie stützt sich theoretisch darauf, daß ein Bürger ein Recht auf die gesetzmäßige Verwaltung, den ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlichen Vorschriften habe. Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut von Art. 81 A. u. NG., der nur eigentliche Klagen auf Ausrichtung von Armenunterstützung ausschließen wollte. Für die Zulässiokeit der Beschwerde spricht auch der Wortlaut von Art. 63 des Gemeindegesetzes, der eine Beschwerde gegen alle Verfügungen der Gemeindebehörden vorsieht, soweit nicht bestimmt umschriebene Ausnahmen festgelegt sind. Ausgenommen ist jedoch nur das Steuer- und das Vormundschaftsrecht, nicht aber das Armenrecht. Dagegen hält der Regierungsrat dafür, daß durch den Entscheid der Aufsichtsbehörden, Regierungsstatthalter und Regierungsrat, nicht eine bestimmte Art der Unterstützung vorgeschrieben werden soll.

Die reinen Ausgaben des Staates für das Armenwesen sind von Fr. 7,558,487.43 im Jahre 1927 auf Fr. 7,666,440.28 gestiegen, wobei die Vermehrung der Ausgaben mit rund 108,000 Fr. wesentlich hinter den Vorjahren zurückgeblieben ist. Bemerkenswert ist vor allem, daß die Beiträge für dauernd Unterstützte von Fr. 2,582,401.67 im Jahre 1927 auf Fr. 2,465,719.06 im Jahre 1928 zurückgegangen sind; dies ist eine Folge davon, daß die Vorschrift von Art. 41 A. u. N.G. zur Anwendung gebracht wurde, wonach der Staatsbeitrag für dauernd unterstützte Erwachsene, welche nicht in Anstalten verpflegt werden, nach einem Durchschnittskostgelde zu berechnen ist, welches sich im Verhältnis der außeranstaltlichen Verpflegungskosten des Vorjahres zur Zahl der betreffenden dauernd Unterstützten ergibt. Die Ausgaben der Beiträge an Gemeinden für vorübergehend Unterstützte (Vermehrung von Fr. 1,340,308.59 im Jahre 1927 auf Fr. 1,378,397.81 im Jahre 1928) wären erheblich größer, wenn nicht durch die Verordnung vom 24. April 1928 eine gewisse Einschränkung für die Ausrichtung des Staatsbeitrages an die Aufwendungen der Gemeinden, welche sie bisher auf Grund der Art. 53/54 A. u. N.G. als staatsbeitragsberechtigt in Anwendung brachten, eingeführt worden wäre. Diejenigen Fürsorgeeinrichtungen, welche als staatsbeitragsberechtigt anerkannt werden können, wurden in einem besondern Beschlusse des Regierungsrates festgelegt, wobei immerhin die bisherige Praxis in weitgehender Weise festgehalten wurde. Im weitern führte die Armendirektion die Neuerung ein, nicht nur die Rechnungen der Gemeinden, sondern auch ihre Rechnungsbelege zu prüfen. Befriedigt erklärt sich die Armendirektion von den Ergebnissen der auswärtigen Armenpflege, die einen Minderaufwand von zirka 65,000 Fr. verlangte. Die Aufwendungen in Nichtkonkordatskantonen betrugen 1,026,498 Fr. gegenüber 1,067,570 Fr. im Vorjahre, in Konkordatskantonen 355,295 Fr. gegenüber 286,466 Fr. im Vorjahre. Zugenommen haben aber auch die Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen: 282,125 Fr. gegenüber 230,233 Fr.

im Vorjahre. Eine große Mehrausgabe von zirka 250,000 Fr. (Fr. 1,570,022.65 im Jahre 1928 gegenüber Fr. 1,323,928.57 im Jahre 1927) verursachten die Kosten gemäß den Art. 59/60, 113 A. u. N.G. durch die dem Staat auffallende Armenpflege der aus andern Kantonen heimgekehrten verarmten Berner. Diese Mehrausgabe ist im wesentlichen entstanden aus der Vermehrung dieser Unterstützungsfälle in Verbindung mit Erhöhungen der Kostgelder verschiedener Anstalten.

Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1928 13,689 Personen, und zwar 5514 Kinder und 8175 Erwachsene. Die Verpflegung dieser dauernd Unterstützten war folgende: bei den Kindern waren 871 (oder 15,8 %) in Anstalten untergebracht, 2724 bei Privaten verkostgeldet und 1919 bei ihren Eltern. (Wir erwähnen diese Zahlen, um zu zeigen, wie gering die Zahl der Anstaltsversorgten, zu der auch die Anormalen zu rechnen sind, gegenüber der Privatpflege ist. Bei den Erwachsenen steht es begreiflicherweise anders: 4531 in Anstalten, 1480 bei Privaten verkostgeldet, 2147 in Selbstpflege. Unter Patronat (Schulentlassene) standen im Jahre 1928 2007 Kinder.) A.

Solothurn. Vor- und Fürsorge bei seelischen Störungen und Erkrankungen. Ueber dieses Thema sprach an der Hauptversammlung des kantonalen Irrenhilfsvereins Solothurn am 13. November 1928 in Olten Herr Dr. M. Tramer, Direktor der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Rosegg-Solothurn. Nach eingehender Schilderung der vorhandenen Verhältnisse stellte der Referent zum Schlusse eine Anzahl von Postulaten auf, die eine Art von Programm bilden, das verwirklicht werden kann, wobei durchaus auf ungerechtfertigte Postulate in Anbetracht der geringen Ausdehnung des Kantons verzichtet wurde.

Der Referent verlangt:

1. Einrichtung zur offenen Fürsorge für Nervenschwache:

a) Beratungsstellen für Unbemittelte mit fachärztlicher Betreuung und Leitung für einzelne Bezirke oder für mehrere Bezirk gemeinsam. (Als Anfang dazu besteht seit vier Jahren die ambulante Sprechstunde der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Rosegg.)

b) Diese Beratungsstellen hätten nicht nur der Fürsorge, sondern auch der Vorsorge (seelenärztliche Familien- und Eheberatung, Beratung bei Trunksucht u. a.) zu dienen.

c) Diese Beratungsstellen müßten, da sie sich eigentlicher ärztlicher Behandlung (Therapie) zu enthalten hätten, mit den praktischen Aerzten und, in Rücksicht auf gewisse Für- und Vorsorgemaßnahmen, mit den in Frage kommenden Behörden zusammenarbeiten.

2. Schaffung vor allem eines Beobachtungsheimes als Durchgangsstation für Kinder und Jugendliche, die Entwicklungs- und Erziehungsschwierigkeiten darbieten.

3. Schaffung einer Station für seelisch kranke Kinder, als Ergänzung der Rosegg, wo sie angemessene Behandlung finden könnten, unter gemeinsamer fachärztlicher Leitung mit dem unter Punkt 2 erwähnten Beobachtungsheim.

4. Vermehrung der Arztstellen an der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Rosegg, damit deren Aerzte, als die geeigneten Fachleute, den unter 1 bis 3 notwendigen Dienst übernehmen könnten. Ferner Schaffung der Stelle wenigstens einer kantonalen Fürsorgerin, als wesentlichen Hilfsorgans dieses fachärztlichen Dienstes.

5. Schaffung geeigneter Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die als Angeklagte oder als Zeugen den Gerichten zur Behandlung überwiesen werden. G. A.

St. Gallen. Der Bericht der Armenverwaltung der Stadt St. Gallen über das Jahr 1928 weist darauf hin, daß durch die erfolgte Umstellung verschiedener industrieller Unternehmungen eine spürbare Besserung der Verdienstverhältnisse sich geltend macht. Insbesondere sind es Leute mittleren und jüngeren Alters, die in der Industrie wieder dauernde Beschäftigung finden, während allerdings die Arbeitsbeschaffung für ältere, aber noch arbeitsfähige Personen sehr zu wünschen übrig läßt. Die Belöhnung in verschiedenen Industrien ist glücklicherweise wieder besser geworden. Im Berichtsjahr ist, wie im Vorjahr, eine ganze Anzahl von Familien von St. Gallen nach Winterthur, Zürich usw. gezogen, weil sie dort lohnenden Verdienst fanden. Dieser Abwanderung steht aber immer noch eine Zuwanderung wirtschaftlich unsicherer Elemente gegenüber, die für die neue Niederlassungsgemeinde eine Last bilden, da sie die Miete, die Lebensmittel, die Steuern und Abgaben nicht bezahlen und die Privatwohltätigkeit usw. in Anspruch nehmen. Eine starke Entlastung der Armenpflege brachte die Arbeitslosenversicherung und Winterhilfe. Junge Leute beider Geschlechter müssen nun, da sie versichert sind, bei eintretender Arbeitslosigkeit die öffentliche und private Armenpflege nicht mehr um Hilfe angehen. Die seit einer Reihe von Jahren systematisch durchgeführten periodischen Ueberprüfungen der vorübergehenden und dauernden Unterstützungsfälle hat auf die Verminderung der Ausgaben im Armenwesen ebenfalls einen bedeutenden Einfluß auszuüben vermocht. Die Einwohnerarmenpflege hat im ganzen 1794 Partien mit Fr. 625,474.13 unterstützt. Daran gingen von Heimatgemeinden, Privaten, Vereinen Verwandten und Fr. 421,779.51 ein, so daß zu Lasten der Stadt St. Gallen fallen: Fr. 203,694.62. Am meisten wurde für Kantonsbürger ausgegeben: 50,30 % der Gesamtunterstützung, und für Bürger anderer Kantone gingen am meisten Rückvergütungen ein: Fr. 228,382.02. — Am 29. Mai 1928 nahm der städtische Gemeinderat eine Verordnung über die Organisation und Durchführung der Armenpflege der politischen Gemeinde St. Gallen an. Sie basiert auf der Organisation der Notstandsfürsorge, mit der man gute Erfahrungen gemacht hatte. Durch diese Verordnung sind nun die Quartierfürsorgekommissionen (9) zu einer ständigen Einrichtung der städtischen Einwohnerarmenpflege geworden. Ihre Mitglieder sind als Patrone die Vermittler zwischen dem Fürsorgeamt und den ihnen unterstellten Schützlingen. — Zu der oben erwähnten Summe von Fr. 203,694.62 kommen noch hinzu die Ausgaben die Armenkrankenpflege, die Armenpolizei und Anstaltsversorgungen: Fr. 43,555.55, sowie die für die Gemeindekrankenschwestern: 4817 Fr. Die Gesamtbelastung der Stadt St. Gallen betrug also im Jahre 1928 Fr. 252,067.17. W.

Zürich. Die Bürgerliche Armenpflege der Stadt Zürich verausgabte im Jahr 1928 in 3772 (1927: 3771) Fällen Fr. 2,848,751.45 (1927: Fr. 2,812,221.02). Zur Erklärung der erneuten Erhöhung der Unterstützungsausgaben wird wieder auf die zu hohen Mietzinse hingewiesen, die in keinem Verhältnis zu dem Arbeitseinkommen stehen. Am 31. Dezember 1928 waren durch die Armenpflege 495 Kinder (272 Knaben und 223 Mädchen) versorgt, und zwar 439 an Privatorten und 56 in Anstalten. Die Privatversorgung wird also stark bevorzugt, damit die Kinder in ein geordnetes Familienleben kommen und individuelle Behandlung und möglichst viel Liebe genießen können. Solche Familien wurden zum größten Teil gefunden; die Auswahl war aber nicht leicht.

Die Zahl der Schulentlassenen, die die Behörde unter ihrer Obhut hatte, betrug 384, dazu etwa 50 ältere Psychopathen, die meist bei Landwirten versorgt waren. Die Mehrzahl der jungen Leute befindet sich in Berufslehren. Die Gesamtzahl der versorgten erwachsenen Personen belief sich am 31. Dezember 1928 auf 854 Personen, von denen nur 163 an Privatorten untergebracht waren. Als Anstalten wurden neben den sechs eigenen Heimen der Armenpflege die verschiedensten Anstalten in und außer dem Kanton benützt. Von den Unterstützten, von Verwandten, aus Stipendien- und staatlichen Fonds, sowie von Gemeinden für Doppelbürger wurde wieder die schöne Summe von Fr. 690,945.16 erhältlich gemacht. — Wie recht und billig, hält dieser letzte Bericht der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich dem alten Armengesetz, das seit 1. Januar 1929 außer Kraft ist, einen Nachruf. Als großer Vorzug des alten Bürgerprinzips wird hingestellt, daß da sofort und klar der Unterstützungsträger, die Bürgergemeinde, die im Heimatschein angegeben war, feststand. Das neue Prinzip, das Wohnortsprinzip, auf dem das neue Armengesetz aufgebaut ist, ist mehr den bestehenden Verhältnissen angepaßt; denn die Heimatgemeinde hat an Bedeutung verloren und alles konzentriert sich auf die Wohngemeinde. „Deshalb sind dem Bürgerprinzip keine Tränen nachzuweinen. Bis zum reibungslosen Marschieren des neuen Grundsatzes sind allerdings noch viele Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Es wird auch für diejenigen, denen die Neuerung als ein selbstverständliches Gebot der Stunde erscheint, und die von ihrer Zweckmäßigkeit vollständig überzeugt sind, Zeiten geben, in denen Zweifel aufsteigen. Wenn nur daran gedacht wird, wieviel es braucht, bis die Fragen über die Auslegung der neuen Bestimmungen abgeklärt sind, wenn weiter die Anfechtungen ins Auge gefaßt werden, mit denen die Armenpflegen zu rechnen haben, wenn besonders anfangs der Zuspruch zunimmt, kann dem Mutlosen bange werden. Trotzdem ist die Sache gut. In einigen Jahren wird nicht nur jedermann mit der neuen Ordnung versöhnt, sondern von ihrer Zweckmäßigkeit überzeugt sein. Der Zukunft ist daher getrost entgegenzusehen." W.

Literatur.

Schweizerisches Jahrbuch der Jugendhilfe über die Jahre **1927/1928.** XII. Band. Verlag Pro Juventute, Seilergraben 1, Zürich. Druck von A.-G. Gebr. Leemann & Co., Zürich 1929. 236 Seiten. Preis Fr. 5.50.

Das neue Jahrbuch will wieder, wie seine Vorgänger, über die Entwicklung der Jugendhilfe in den beiden Berichtsjahren Aufschluß geben und Stand und Entwicklungsrichtung einzelner Gebiete der Jugendhilfe zusammenhängend behandeln und wird dieser großen Aufgabe aufs beste gerecht, wie man sich beim Durchgehen des inhaltsreichen Bandes überzeugen kann. An der Anordnung des Stoffes ist nichts Wesentliches geändert worden. Jedoch sind zwei neue Abschnitte hinzugekommen: 1. Grundlinien des Aufbaus der Jugendhilfe in der Schweiz; 2. Jugendhilfe für mehrere Altersstufen. Aus dem letztern Abschnitt möchten wir die interessanten Arbeiten über Erziehungsberatung und Erziehungsberatungsstellen und Jugendnot und Jugendhilfe in den Gebirgstälern erwähnen. Neu sind ebenfalls die nach dem Vorwort eingefügten Nachrufe über einige für die Jugendhilfe bedeutsamen Persönlichkeiten mit einer Anzahl wohlgetroffener Bilder. — Nach einem Ueberblick über die öffentliche und private Jugendhilfe im allgemeinen wird in sachkundiger Weise von verschiedenen Fachleuten über die Hilfe für Mutter, Säugling und Kleinkind, die Hilfe für das Schulkind und endlich die Hilfe für die schulentlassene Jugend berichtet. Aus der reichen Fülle des Gebotenen greifen wir die Arbeit von Waisenvater Goßauer in Zürich über die Erziehung von Schulkindern in Heimen vom humanitären Standpunkt aus heraus und wünschten, daß seine Vorschläge am Schlusse die Beachtung recht vieler Anstaltskommissionen finden möchten. Die wertvollen Abschnitte über die Gesetzgebung und Judikatur, die Bibliographie und Statistik fehlen auch diesem Bande nicht. Das reiche Aufschlüsse und starke Impulse vermittelnde Jugendhilfe-Buch wird sicherlich von keinem ohne Gewinn gelesen und benützt werden und dazu dienen, daß dem Ausbau unserer Jugendhilfe immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird.

W.